

Die Funktionalisierung der rechtlichen Betreuung durch den Sozialstaat¹

Vortrag VGT Schleswig September 2007

Das Thema, das die Veranstalter mir aufgegeben haben, ist ein Befund: Die rechtliche Betreuung werde durch den Sozialstaat funktionalisiert – und gemeint ist hier sicher nicht, dass die rechtliche Betreuung als ein Mittel der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sachgerecht eingesetzt werde. Funktionalisierung dürfte hier, um es deutlich zu sagen, wohl zu übersetzen sein mit Missbrauch. Der Vorwurf lautet: Die Sozialverwaltung missbraucht das Institut der rechtlichen Betreuung, um sich selbst im eigenen Kosteninteresse und illegitimerweise aus der Verantwortung zu stellen.

INHALT

1. Meine Perspektive
2. Rechtswidrige Praktiken
 - Ermessensgebrauch
 - Überspannung der Mitwirkungspflichten
 - Richtlinienformulierung
 - Selektive Kenntnisnahme der Rechtsprechung
 - Ignorieren der Rechtsprechung
 - „Normsetzung durch die Verwaltung“
 - Gesetzgeberischer Double-bind
3. Systemische Imperative
4. Konsequenzen für die rechtliche Betreuung

Dies ist ein starker Vorwurf, der von Vertretern der Sozialverwaltung kaum wird widerspruchslos hingenommen werden können. Daten, anhand derer ein solcher Befund empirisch valide belegt oder auch widerlegt werden könnte, liegen, soweit mir bekannt, nicht vor. Soweit überhaupt eine Diskussion zu dem Thema stattfindet, ist diese sicher in besonders starkem Maß geprägt von der jeweiligen Perspektive der Beteiligten. Deshalb möchte ich damit beginnen, meine eigene Perspektive transparent zu machen, und muss daher einige Sätze dazu sagen, was ich hauptsächlich tue.

Im zweiten Schritt werde ich erläutern, warum ich mittlerweile, anders als vor fünf Jahren, glaube, dass der Vorwurf an die Sozialverwaltung zutrifft.

An dritter Stelle möchte ich erklären, warum die Verwaltung in gewissem Sinne Recht hat, wenn sie versucht, zu

Lasten der rechtlichen Betreuung Kosten zu senken.

An vierter und letzter Stelle möchte ich darlegen, welche Konsequenzen für die rechtliche Betreuung sich daraus meines Erachtens ergeben.

1. Meine Perspektive

Ich bin fachfremd in die Gebiete der sozialen Arbeit und des Rechts hineingestolpert. Ich habe weder Sozialpädagogik noch Jura, sondern Kulturpädagogik studiert, also etwas Germanistik, etwas Musik, etwas Philosophie und etwas Soziologie.

Von 1997 bis zum 30. Juli 2005 war ich in Hildesheim als freiberuflicher Betreuer tätig. Mit dem Inkrafttreten der Hartz-IV-Gesetze im Januar 2005 habe ich angefangen, in einer Anwaltskanzlei in Hildesheim sozialrechtliche Mandate hauptsächlich aus den Gebieten SGB II und SGB XII – also Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe – zu bearbeiten. Seit anderthalb Jahren setze ich das in einer Rechtsanwaltskanzlei in Freiburg fort. In Rechtsanwaltskanzleien werden bekanntlich hauptsächlich Dinge bearbeitet, um die es Streit gibt. Dies kann zu einer einseitigen Perspektive auf die Sozialverwaltung führen. Man kann das natürlich auch anders herum formulieren: Durch die unentwegte Beschäftigung mit streitigen Angelegenheiten mögen bestimmte Aspekte der Realität besonders deutlich und vielleicht überscharf hervortreten.

2. Rechtswidrige Praktiken

Die rechtliche Betreuung wird oft nicht als ein Institut außerhalb des „Sozialstaats“ wahrgenommen, sondern als Teil desselben. Juristisch ist das sicher nicht richtig. Der Sozialstaat im rechtssystematischen Sinn kommt im Betreuungsrecht nur

darin zum Ausdruck, dass die Kosten der Betreuung derjenigen, die diese Kosten nicht selbst tragen können, von der Staatskasse übernommen werden.² Hier muss der Begriff des Sozialstaats noch etwas enger gefasst werden, damit er der rechtlichen Betreuung sinnvoll gegenübergestellt werden kann, nämlich im Sinne des sozialen Leistungssystems, das im Wesentlichen in den allgemeinen und besonderen Teilen des SGB geregelt ist.

Noch als ich den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht aus dem Juni 2004 las, in dem der Sozialverwaltung der Vorwurf der Funktionalisierung der Betreuung gemacht wird,³ hielt ich die Annahme, die Sozialverwaltung verlagere eigene Aufgaben in das Betreuungswesen, für falsch. Dies mag meinem Ärger über diesen Abschlussbericht, den ich über weite Strecken für unsachlich und teilweise für demagogisch halte, geschuldet gewesen sein. Jedenfalls bin ich sicher naiv von meiner eigenen Praxis ausgegangen: Ich hatte in sieben Jahren keinen Fall erlebt, in dem die Sozialverwaltung nicht letztlich das bewilligt hätte, worauf Anspruch bestand. Allerdings – und das habe ich damals übersehen – habe ich zu diesem Zweck auch jedes Jahr mehrere Verfahren für meine Betreuten vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten geführt.

Ins Nachdenken gekommen bin ich, als ich im Mai 2005 als Referent vor einer Gruppe von Sachbearbeitern der Eingliederungshilfe in Niedersachsen auftrat und die Selbstverständlichkeit feststellte, dass die rechtliche Betreuung im Verhältnis zur Eingliederungshilfe nach dem Sozialhilferecht nachrangig ist. Dies wurde mit ungläubigem Staunen quittiert und mit der Mitteilung, dass man bisher immer von dem Gegenteil ausgegangen sei. Denn Sozialhilfe sei „immer nachrangig“.

Das ist offensichtlich keine Einzelmeinung: Von den Sachgebietsleitern Eingliederungshilfe in der Stadt Freiburg, dem umliegenden Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem nördlich angrenzenden Landkreis Emmendingen wird mit Vehemenz vertreten, dass Eingliederungshilfe nur dann gewährt werden könne, wenn das Problem nicht bereits auf dem Wege der Bestellung eines rechtlichen Betreuers gelöst werden könne. Interessanterweise vertritt die Betreuungsbehörde Freiburg mit

1 Vortrag im Rahmen des VGT Nord 27.-29.9.2007 in Schleswig.

2 Volker Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive, in: Betrifft: Betreuung 8, 15–28 <24>.

3 Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht zur 74. Konferenz der Justizminister vom 11. bis 12.6.2004, in: Betrifft: Betreuung 6, S 247.

derselben Vehemenz das Gegenteil. Zur Vorbereitung auf diesen Vortrag habe ich nach diesen Erfahrungen eine kleine telefonische Umfrage gestartet und quer durch die Republik Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter der Eingliederungshilfe gefragt, wie sich die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII zur rechtlichen Betreuung verhalte. Die Antwort war durchgängig: Der rechtliche Betreuer sei vorrangig zu bestellen. Denn Sozialhilfe sei immer nachrangig. Auf den ersten Blick ist das deshalb überraschend, weil es – ich glaube, das darf man so deutlich sagen – schlicht falsch ist.⁴

Bei genauerem Hinsehen jedoch reiht sich die Auffassung, nach der die Sozialhilfe im Verhältnis zur Betreuung nach § 1896 BGB nachrangig sei, nahtlos in eine ganze Reihe von Strategien der Sozialverwaltung ein, die alle das Ziel verfolgen, Leistungen, auf die möglicherweise ein Anspruch besteht, im Kosteninteresse nicht zu bewilligen. Mit anderen Worten: Es ist kein Privileg der rechtlichen Betreuung, von der Sozialverwaltung nach Kräften als Sparschwein missbraucht zu werden. Die Sozialverwaltung greift vielmehr wahllos und rücksichtslos nach allem und jedem, was ihrem Kosteninteresse dient. An erster Stelle betrifft dies andere Träger. Die Devise lautet stets: Wir jedenfalls nicht. Das gilt auch dann, wenn diejenigen, die zuständig sein sollen, direkt nebenan sitzen. Dass der gesetzliche Auftrag, einen beim unzuständigen Träger gestellten Antrag an den zuständigen Träger weiterzuleiten,⁵ in die Tat umgesetzt wird, kommt praktisch nicht vor.

Die Sozialverwaltung hat ein umfassendes und beeindruckendes Repertoire von Tricks und Methoden entwickelt, die alle das Ziel verfolgen, Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, nicht zu bewilligen. Einige dieser Methoden möchte ich hier exemplarisch vorstellen, um einen Eindruck davon zu vermitteln, wie umfassend das System der Leistungsverweigerung ist.

Ermessensgebrauch

Ermessensspielräume werden regelmäßig einzig im Kosteninteresse ausgenutzt. Ein Beispiel: Gemäß § 76 IIa BSHG war Einkommen beim Bezug von Sozialhilfeleistungen in angemessener Höhe freizulassen. Es gab hierzu eine Verordnungsermächtigung, von der das zuständige Ministerium jedoch keinen Gebrauch gemacht hatte. Lange Zeit galten die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Freilassung von Einkommen als verbindlich⁶ – bis das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2001 daran erinnern wollte, dass es Ermessensspielräume gibt, und entschieden hat, dass auch niedrigere Freibeträge möglich seien.⁷ Alle Sozial-

hilfeträger, mit denen ich zu tun hatte, passten daraufhin ihre Praxis umgehend an und setzten die Einkommensfreibeträge auf das vom BVerwG noch für zulässig erachtete Maß herab – alle außer der Stadt Hildesheim, die das erst nachholte, als der damalige Vorsitzende des Deutschen Vereins nicht mehr Hildesheimer Oberstadtdirektor war.

Überspannung der Mitwirkungspflichten

Im Bereich des SGB II und des SGB XII werden bereits in den einschlägigen Formularen regelmäßig Informationen abgefragt und Unterlagen verlangt, die nicht erforderlich im Sinne von § 60 SGB I sind. Wer dem nicht nachkommt, erhält keine Leistungen. Die Möglichkeit des Versagensbescheides gemäß § 66 SGB I wird regelmäßig und systematisch genutzt, um Leistungen rechtswidrig vorzuenthalten. Insbesondere wird keinerlei Rücksicht auf subjektive Unmöglichkeit genommen. Wenn jemand etwa aufgrund einer psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, Mitwirkungsobligationen zu erfüllen, so erhält er eben keine Leistungen. Dafür wird dann das zynische Argument angeführt, die Versagung gemäß § 66 SGB I erfolge verschuldensunabhängig. Das ist zwar richtig, aber gerade deshalb dürfen Leistungen nicht davon abhängig gemacht werden, dass subjektiv oder gar objektiv unmöglichen Obliegenheiten entsprochen wird.

Richtlinienformulierung

Die Bewilligungspraxis der Krankenversicherung wird in erheblichem Maß durch Richtlinien und Empfehlungen des gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V bestimmt. Beispiel: Als der Gesetzgeber die Soziotherapie einführte,⁸ löste das große Befürchtungen betreffend die Kosten aus. Die Kassen lösten das Problem auf dem Wege der Richtlinien-Gestaltung. Die Soziotherapie-Richtlinie verlangt einerseits derart starke Einschränkungen, dass kaum noch vorstellbar ist, wie ein Patient, der in solchem Maße psychotisch ist, ambulant versorgt werden können soll. Andererseits werden aber erhebliche Fähigkeiten zur Voraussetzung einer Bewilligung gemacht, die jedenfalls dann, wenn die gleichzeitig geforderten Defizite vorliegen, eigentlich niemals vorhanden sind.⁹

Selektive Kenntnissnahme der Rechtsprechung

Die verwaltungs- und sozialgerichtliche Rechtsprechung wird – so meine Erfahrung – regelmäßig und systematisch selektiv wahrgenommen. Auch hier ein

Beispiel: Es gibt eine ganze Reihe verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zur Frage, ob Bestattungsvorsorgeverträge wegen der Härteregelung in § 90 III SGB XII vom Einsatz freizulassen sind. Überwiegend kommen die Rechtsprechung, einschließlich derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts, und die Kommentarliteratur (einschließlich der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg) zum Ergebnis, dass der Einsatz nicht verlangt werden kann.¹⁰ Nur das OVG Koblenz hat einmal anders entschieden.¹¹ Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung wird von der Sozialverwaltung regelmäßig verlangt, dass solche Verträge aufzulösen und die Erträge zu verbrauchen seien, bevor Sozialhilfe gewährt werden könne.

Ignorieren der Rechtsprechung

Die Träger des SGB II verweigern die Umsetzung von Rechtsprechung in Praxis in vielen Bereichen rundheraus.

4 Vgl. R. Rosenow, Vertretung im Sozial- und Betreuungsrecht – Abgrenzungen, in: BtPrax 2007, 108–113 m. w. N.

5 § 16 II SGB I.

6 Vgl. Schellhorn, Kommentar zum BSHG, 16. Aufl. § 76 Rz. 49 BSHG.

7 BVerwG, 21.12.2001, 5 C 27/00 = BVerwGE 115, 331–339 = NDV-RD 2002, 41–44 = FEVS 53, 289–295 = info also 2002, 177–180.

8 § 37a SGB V.

9 Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Verordnung (Soziotherapie-Richtlinien) i. d. F. vom 23.8.2001, Bundesanzeiger Nr. 217, 23735; vgl. dazu BT-Drucksache 14/9555: „In den am 1.1.2002 in Kraft getretenen Richtlinien zur Soziotherapie ist der anspruchsberechtigte Personenkreis restriktiv definiert. Es ist fraglich, ob in der jetzigen Form die Soziotherapie den ursprünglichen Anspruch erfüllen kann, integrierter Bestandteil eines komplexen ambulanten Hilfeangebotes zu sein und schwer kranke Patienten bei der Inanspruchnahme ihnen zustehender ambulanter Hilfen zu unterstützen.“ Das SG Freiburg hat die Richtlinie daher in einer Entscheidung vom 26.6.07 weit ausgelegt, um überhaupt noch einen Anwendungsbereich für Soziotherapie zu eröffnen (S 5 KR 4103/06, noch unveröff.).

10 OVG Lüneburg, 23.07.2003, 4 LB 178/03 = FEVS 55, 351–354; OVG Berlin, 28.5.1998, 6 B 20.95 = FEVS 49, 218; BVerwG 11.12.2003, 5 C 84.02 = FEVS 56, 302; Brühl, in: LPK-SGB XII, § 90 Rz. 12 SGB XII; Mrozyński, Grundsicherung und Sozialhilfe, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, III.8 Rz. 33; Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg, 90.39; Schellhorn, in: ders. u. a., Komm. zum SGB XII, 17. Auflage, § 90 Rz. 81 SGB XII; Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, Komm. zum SGB XII, 1. Auflage 2005, § 90 Rz. 44; a.A.: Lücking, in: Hauck/Noftz, Komm. zum SGB XII, 3. Erg. Lieferung 2005, § 90 Rz. 72 SGB XII unter Berufung auf OVG Koblenz, aber ohne Nennung der abweichenden Auffassung in der Kommentarlit.

11 OVG Koblenz, 24.3.2003, 12 A 10302/03 = FEVS 54, 538.

Meist zeigt sich, dass die Sachbearbeiter die Rechtsprechung gar nicht erst kennen. Die Mitarbeiter werden nicht mit Gesetzestexten und Literatur ausgestattet, sondern mit Richtlinien – also internen Dienstanweisungen, deren Distanz zur Rechtsprechung nach meinem Eindruck immer weiter zunimmt. Harry Fuchs nennt das: „Nichtanwendung von Recht auf dem Wege der systematisch erzeugten Inkompetenz“. Diese Praxis war auch im Rahmen des BSHG üblich und in Fachkreisen bekannt.

„Normsetzung durch die Verwaltung“

Auch das kommt vor: Die Träger der Leistungen nach dem SGB II berufen sich auf eine „Verordnung gemäß § 27 Nr. 3 SGB II“, um zu erklären, warum sie einmalige Hilfen für Klassenfahrten gemäß § 23 III Nr. 3 SGB II nur „in pauschaler Höhe“ gewähren.¹² Die Verordnungsermächtigung in § 27 Nr. 3 SGB II erstreckt sich jedoch nicht auf die Hilfen nach § 23 III Nr. 3, sondern nur auf diejenigen nach § 23 III Nrn 1 und 2 SGB II. Davon abgesehen wurde eine Verordnung nach § 27 Nr. 3 SGB II gar nicht erlassen – ein Skandal eigentlich, aber so verborgen in einem undurchsichtigen Gestrüpp von Verweisungen und auch so unwahrscheinlich, dass man zwei Mal hinschauen muss, um das Skandalon zu erkennen.

Gesetzgeberischer Double-bind

Im SGB II kann man an verschiedenen Stellen eine Regelungsfigur finden, die ich „gesetzgeberischen Double-bind“ nenne. Bekanntestes Beispiel ist die – sogenannte! – Beweislastumkehr für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft. Tatsächlich hat der Gesetzgeber keine Beweislast für das Nichtvorliegen eheähnlicher Beziehungen eingeführt. Das wäre auch kaum denkbar, denn es gilt: *Negativa non sunt probanda*. Stattdessen findet sich jetzt in § 7 IIIa SGB II eine gesetzliche Vermutung: Die eheähnliche Gemeinschaft wird vermutet, so steht hier sinngemäß, wenn Menschen, die in eheähnlicher Gemeinschaft verbunden sind, mindestens ein Jahr zusammen leben. Es folgen einige weitere Vermutungstatbestände. Aber – Sie haben ganz richtig gelesen – die greifen alle erst dann, wenn eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegt. Im Gesetz ist das etwas umständlicher über den neuen Begriff des „Partners“ im Sinne der Legaldefinition in § 7 III SGB II formuliert. Die Verwaltung übersieht den Zirkelschluss jedoch gerne und behandelt einfach alle Menschen, die seit einem Jahr zu zweit in einer Wohnung leben, als Einstandsgemeinschaft. Es scheint mir undenkbar, dass eine solch unsinnige Regelung ihre Genese schlich-

ter Inkompetenz verdankt. Ich sehe daher nur eine Erklärung: Man wollte etwas regeln, von dem man wusste, dass man es so, wie man es haben wollte, innerhalb unseres Rechtssystems nicht regeln konnte. Also hat man eine Regelung getroffen, die zwar dann, wenn man sie ganz genau liest, kaum Folgen zeitigt, diese aber dergestalt formuliert, dass man die Exekutive dazu einlädt, diese Regelung so zu verstehen, wie man sie ohne Verfassungsverstoß nicht hätte formulieren können – deshalb Double-bind, das heißt: „Verwirrung und Orientierungslosigkeit hervorriefende Doppelbindung an widersprüchliche Informationen.“¹³

Soweit dieser Einblick in Praktiken der Leistungsverweigerung. Natürlich ist das keine valide Empirie, sondern – ich hatte eingangs darauf hingewiesen – ich beschreibe, was ich aus meiner Perspektive sehe, die ich allerdings durch andere bestätigt sehe:

Neben meiner praktischen Arbeit bin ich seit zwei Jahren Redakteur der Zeitschrift „Betreuungsmanagement“, und in dieser Funktion spreche ich mit Wissenschaftlern und Praktikern aus vielen unterschiedlichen Feldern, die unter anderem die Praxis der Sozialverwaltung aus ihrer jeweiligen Perspektive wahrnehmen und beschreiben. Diese Blicke aus anderen Perspektiven, auch aus der Innenperspektive der Sozialverwaltung, kommen oft zum selben Ergebnis wie ich. Ich möchte hier nur einen zitieren, nämlich Harry Fuchs,¹⁴ den ich schon einmal erwähnt habe: Fuchs hat eine glanzvolle Verwaltungskarriere hinter sich und berät seit langem die Behinderten-Beauftragte des Bundes. Er hat maßgeblich am SGB IX mitgearbeitet. Er weiß also, wovon er spricht. Fuchs wirbt dafür, einen neuen Straftatbestand einzuführen: Wer als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung Leistungen vorsätzlich gegen geltendes Recht verweigert, soll strafrechtlich belangt werden. Anders, so Fuchs, werde sich nichts ändern.

Mein Zwischenergebnis ist: Der „Sozialstaat“ benutzt die rechtliche Betreuung, um nach Kräften Kosten zu senken. Das betrifft jedoch nicht exklusiv die rechtliche Betreuung, sondern ist nur eine kleine Ergänzung des großen Repertoires der Methoden zum Zwecke der rechtswidrigen Leistungsverweigerung.

Ich komme damit zum dritten Abschnitt, in dem es mir um die Rationalität der rechtswidrigen Verwaltungspraxis geht.

3. Systemische Imperative

Aus juristischer Perspektive ist die Verwaltung ein Apparat, der dazu da ist, geltendes Recht – in erster Linie öffentliches Recht – in die Tat umzusetzen. Der Idealtypus des Sachbearbeiters in der Sozialverwaltung wäre demnach je-

mand, der mit Energie und Freude einen Sachverhalt daraufhin untersucht, ob eine Leistung zu bewilligen ist. Denn so steht es im Gesetz.¹⁵

Wir alle wissen, dass das nicht der Fall ist. Ich möchte das an einem Beispiel illustrieren und bitte Sie, mir zu glauben, dass ich hier keineswegs ein besonders ungewöhnliches, sondern ein besonders typisches Gespräch aus der Praxis herausgegriffen habe:

Die Mandantin kam in unsere Kanzlei, weil sie dringend eine Erstaussstattung für ihre Wohnung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II benötigte. Sie habe dies bei der Arbeitsgemeinschaft auch gesagt. Dort habe man ihr gesagt, diese Leistung könne ihr nicht bewilligt werden. Die Sache eilte, wir haben daher der Arbeitsgemeinschaft eine Frist von zehn Tagen gesetzt, innerhalb derer die streitgegenständliche Leistung zu bewilligen sei. Daraufhin rief der zuständige Sachbearbeiter, den ich im Folgenden Herrn B. nenne, an und teilte mit, unsere Mandantin – im Folgenden Frau M. – habe gar keinen Antrag auf Erstaussstattung gestellt. Ich fragte ausführlich nach. Frau M. habe geschildert, dass sie den Antrag im Rahmen einer Vorsprache gestellt habe. Ob sie auch mündlich keinen Antrag gestellt habe? Herr B. verneinte dies ausdrücklich.

Daraufhin rief ich Frau M. an, die umgehend vorbeikam und berichtete, sie habe vor zehn Tagen gerade bei jenem Herrn B. vorgesprochen und ihm ausdrücklich gesagt, sie benötige eine Erstaussstattung für ihre Wohnung. Herr B. habe dies mit den Worten „Das können Sie vergessen“ umgehend abgelehnt.

Daraufhin rief ich Herrn B. ein zweites Mal an und konfrontierte ihn mit diesem Widerspruch. Herr B. räumte sofort ein, dass Frau M. bei ihm vorgesprochen habe und eine Erstaussstattung begehrt habe. Dies sei jedoch, so Herr B., kein Antrag. Dies habe er ihr auch gesagt. Ich hielt Herrn B. daraufhin zugute, dass er möglicherweise über die Rechtsnatur eines Antrages nicht hinreichend informiert sei, konfrontierte ihn jedoch damit, dass das Antragserfordernis aus § 37 SGB II kein Formerfordernis kennt. Ich erklärte ihm, dass ein Antrag eine einseitige Willenserklärung ist, die auch mündlich abgegeben werden kann und an deren Wirksamkeit im vorliegenden Fall ein Zweifel kaum bestehen könne.

¹² In Freiburg 130 € einmalig p.a., in Hildesheim 204 € einmalig p.a. – Schreiben liegen dem Autor vor.

¹³ Duden Fremdwörterbuch, 5. Aufl.

¹⁴ www.harry-fuchs.de

¹⁵ Die Verwaltung berücksichtigt von Amtes wegen – also aus eigener Initiative – auch die für den Beteiligten günstigen Umstände. Das jedenfalls fordert der Gesetzgeber (§ 20 SGB X).

Herr B. hielt dem entgegen, damit sei Frau M. doch gar nicht gedient. Denn wenn er immer dann, wenn ein Kunde – wie die Hilfeempfänger im SGB II jetzt genannt werden – eine Erstaussstattung begehre, dies als Antrag werte, müsse er eine Unzahl von Ablehnungsbescheiden erlassen. Denn diese Anträge seien regelmäßig unzureichend. Der Bedarf sei noch nicht geprüft. Sie müssten daher abgelehnt werden.

Ich wandte ein, dass auf einen Antrag hin die Behörde tätig werden müsse, was gegebenenfalls auch eine Prüfung des Bedarfes umfasse. Herr B. wies dies entrüstet zurück. Ich könne doch nicht ernsthaft glauben, dass die Behörde immer dann, wenn jemand eine Erstaussstattung wünsche, den Außendienst in die Wohnung schicken könne.

Ich beharrte auf meiner Position und belegte sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften im SGB II und SGB X.¹⁶

Daraufhin Herr B.: „Jetzt kommen Sie mir doch nicht immer mit dem Gesetz. Wir müssen das doch irgendwie pragmatisch angehen.“

Nun könnte man dieses Gespräch zum Anlass nehmen, Herrn B. als schlechten Sachbearbeiter zu diskreditieren, der eben am falschen Platz sei. Juristisch mag das zutreffen. Aber aus systemtheoretischer Sicht zeigt sich, dass Herr B. sehr wohl rational und damit höchst adäquat agiert, wenn er auch die Ratio seines Handelns schwerlich offen aussprechen würde.

Die einzelne Behörde kann man, ebenso wie die Sozialverwaltung oder auch den Sozialstaat als Ganzes, als System betrachten. Dieses System unterliegt vielen verschiedenen und zum Teil höchst disparaten systemischen Imperativen. An erster Stelle ist hier natürlich der gesetzliche Auftrag zu nennen, dem die Verwaltung unterworfen ist. Die Verwaltung ist die Exekutivkraft des Gesetzgebers. Wenn sie ihren Auftrag nicht erfüllt, kann sie vermittels der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit dazu gezwungen werden.

Der gesetzliche Auftrag ist jedoch nur *ein systemischer Imperativ neben anderen*. An zweiter Stelle ist der immer stärker werdende wirtschaftliche Druck zu nennen, unter dem das gesamte System Sozialstaat steht. Der Bedarfsdeckungsgrundsatz, das ist der zentrale Konsens des Sozialstaates, der über einige Jahrzehnte parteiübergreifend Bestand hatte, wird bereits seit den 90er Jahren immer mehr in Frage gestellt. Dies ist ein Prozess, der den gesamten Sozialstaat betrifft und auf allen Ebenen stattfindet: auf der Ebene der Gesetzgebung, auf der Ebene untergesetzlicher Normen, auf der Ebene verwaltungsinterner Regelungen und auf der Ebene der Verwaltungspraxis.

Auf gesetzgeberischer Ebene stand am Anfang die Asyldebatte der 90er Jahre und damit neben der Aufweichung des Grundrechts auf Asyl das AsylbLG, das zum 30. Juni 1993 in Kraft trat. Ebenfalls bereits in den 90er Jahren wurde mit dem § 25a BSHG erstmals die Möglichkeit geschaffen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter das soziokulturelle Existenzminimum zu kürzen.

Im Krankenversicherungsrecht ist seit langem eine stetige Verschärfung der Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses der Krankenkassen zu beobachten. Der bekannteste Meilenstein auf gesetzgeberischer Ebene ist das GKV-Modernisierungsgesetz, das zum 1. Januar 2004 in Kraft trat, viele Leistungen ganz abschaffte und sozialhilferechtlich von der Beschränkung der Krankenhilfe nach dem BSHG auf diejenigen Leistungen, die auch die gesetzliche Krankenversicherung erbringt, flankiert wurde. Ein Höhepunkt sind natürlich die in der Fachdiskussion heftig umstrittenen Sanktionsregelungen in § 31 SGB II, nach denen Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung vollständig versagt werden dürfen, wenn der Hilfeempfänger bestimmten Obliegenheiten nicht nachkommt.

Dies genügt, um deutlich zu machen, dass auch die Gesetzgebung selbst einem Druck dahingehend unterliegt, dass weniger Geld ausgegeben werden soll, um diejenigen, deren Partizipationsmöglichkeiten mangels wirtschaftlicher Kraft eingeschränkt sind, in der Mitte der Gesellschaft zu halten. Damit wird deutlich, dass dieser Druck höchst mächtig ist. Über seine Ursachen kann hier nicht spekuliert werden. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass eine solche Entwicklung in einer Zeit nie dagewesenen gesellschaftlichen Reichtums in einem der reichsten Länder der Erde keineswegs selbstverständlich und daher sehr wohl erklärungsbedürftig ist.

Ich verwende deshalb den Begriff des Drucks systemischer Imperative, den ich der Rechtstheorie von Jürgen Habermas – „Faktizität und Geltung“ – entnommen habe,¹⁷ weil der systemtheoretische Blick auf das Geschehen zeigt, dass der oben zitierte Herr B., der die Unterwerfung unter geltendes Recht als oberstes Prinzip im Brustton der Überzeugung als Zumutung von sich weist, in gewisser Weise „Recht“ hat. Wenn ich die Verwaltung nicht juristisch naiv als Exekutive, sondern systemtheoretisch reflektiert als System, das verschiedenen Imperativen unterliegt, beschreibe, dann entlarvt sich das aus juristischer Perspektive rechtswidrige Verwaltungshandeln des Herrn B. als adäquat und damit als rational. Und genau dies, nämlich die Adäquatheit und die Rationalität dieses Verhaltens, erklären auch, dass es sich nicht um eine Ausnahme, sondern um die Regel handelt.

Konkret stellt sich das so dar:

Die Stadtverwaltung Freiburg hat im vergangenen Jahr bekanntgegeben, dass vom Sozialhilfeeat zehn Prozent eingespart werden sollen. Nun können Sie in jedem ersten Kapitel eines sozialhilferechtlichen Fachbuches nachlesen, dass Sozialhilfe einem Kostenvorbehalt nicht unterliegt. Wenn Sie sich darüber hinaus vergegenwärtigen, dass der Gesetzgeber der Sozialverwaltung aufgetragen hat, von Amts wegen die für die Beteiligten günstigen Umstände zu untersuchen, dann kann die Vorgabe, zehn Prozent einzusparen, nur als unverhohlene Aufforderung zum Rechtsbruch gelesen werden. Systemtheoretisch betrachtet hingegen wird hier ein systemischer Imperativ mit klaren Worten konkretisiert. Natürlich ändert das nichts daran, dass am Ende geltendes Recht gebrochen oder jedenfalls nicht richtig angewandt wird. Aber die soziologische Perspektive kann davor bewahren, darauf mit bloßer Empörung zu reagieren, die dann in dem Appell, dass geltendes Recht durchzusetzen sei, fruchtlos verhallt.

4. Konsequenzen für die rechtliche Betreuung

Das System „Sozialstaat“ unterliegt dem Imperativ: Gebt weniger Geld aus! In der Praxis heißt das: Soziale Ansprüche müssen bereits heute und künftig wahrscheinlich in zunehmendem Maß *gegen* den Leistungsträger durchgesetzt werden. Politisch kann und soll man natürlich darum streiten, ob das richtig ist. In der betreuungsrechtlichen Detail-Debatte jedoch ist dies als Faktum zur Kenntnis zu nehmen. Die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, hängen natürlich ab von normativen Prämissen. Der Druck auf den Sozialstaat mag normativen Prämissen des Neoliberalismus geschuldet sein – wobei ich erhebliche Zweifel daran habe, dass neoliberale Positionen überhaupt auf normativen Prämissen beruhen, die hinreichend konsistent wären, um ernsthaft verteidigt werden zu können.

Meine normative Prämisse, auf der die Konsequenzen beruhen, die ich im Folgenden ziehe, lässt sich prägnant in dem Satz zusammenfassen: „Alle gehören dazu.“ Mit anderen Worten: Eine in meinen Augen gute Gesellschaft ist eine, die möglichst vielen Menschen möglichst weit reichende Partizipationsangebote macht. Für das Rechtssystem heißt das unter anderem, dass es sich Segregationsbewegungen entgegenzustellen hat.

¹⁶ § 37 SGB II, § 20 SGB X.

¹⁷ Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M. 1998, S 20 – Habermas nimmt hier Bezug auf die Luhmannsche Systemtheorie.

Vor diesem Hintergrund kann aus der Einsicht in die praktische Realität des Systems „Sozialstaat“ nur der Schluss gezogen werden, dass das Institut der rechtlichen Betreuung nicht in den Sozialstaat zu integrieren, sondern ihm als unabhängiger Widerpart gegenüberzustellen ist. Der Betreuer wird mehr und mehr in die Rolle desjenigen hineinwachsen müssen, der die Anerkennung des Betroffenen als Rechtssubjekt realisiert. Die Durchsetzung sozialer Rechte ist bereits heute eine wichtige, wenn auch oft ungeliebte Aufgabe der Betreuer.

Wenn das System „Rechtliche Betreuung“ sich gegen die Vereinnahmung durch das System „Sozialstaat“ nicht wehrt, dann wird der Betreuer im Sozialwesen, was immer weiter aus dem Osten kommende Erntehelfer in der Landwirtschaft heute schon sind: Ein in einem prekären Beschäftigungsverhältnis gefangener Wasserträger der wirtschaftlichen Interessen anderer. Die einzige Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, die ich sehe, liegt darin, dass das Institut der rechtlichen Betreuung dergestalt weiterentwickelt wird, dass die sozialanwaltschaftliche Komponente an Bedeutung gewinnt.

Das führt zu Konflikten! Sozialanwaltschaftliches Engagement heißt nicht zuletzt, dass man sich mit anderen professionell darum streitet, dass Ressourcen für diejenigen zur Verfügung gestellt werden, die dessen bedürfen, damit sie nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das löst bei der Gegenseite nicht immer Begeisterung aus. Wenn man sich dem Projekt „Alle gehören dazu“ verschreibt, dann geht es nicht anders.

Die rechtliche Betreuung wird heute in erster Linie von der Justiz verwaltet. Die Kommunalverwaltung hat nur eine untergeordnete Rolle. Natürlich ist auch die Justiz ein System, das dem Druck systemischer Imperative unterliegt. Die Bindung an das Gesetz ist nur einer dieser Imperative. Das Legalitätsprinzip prägt jedoch die Praxis der Justiz in weit stärkerem Maß als diejenige der Verwaltung mit der Folge, dass der Kostendruck weniger Macht hat – relativ, wohl gemerkt. In der Debatte, die zum 2. BtÄndG führte, ist der Justiz vor allem von der Ministerialbürokratie in massivster Weise der Vorwurf gemacht worden,¹⁸ sie bestelle zu viele Betreuer. Ich interpretiere diesen Vorwurf als Ehrenerklärung zugunsten der Justiz, denn im Grunde lautete der Vorwurf, die Justiz nehme es mit dem Gesetz gar zu genau und agiere nicht hinreichend kostenbewusst.

Die im Vergleich zur Verwaltung sehr viel stärker ausgeprägte Bindung an das Gesetz, die die Justiz aufweist, hat strukturelle Gründe:

1. Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz, keiner Dienstanweisung unterworfen. Die richterliche Unabhängigkeit ist bekanntlich *Conditio sine qua non* des Rechtsstaats. Sachbearbeiter der Verwaltung sind weisungsgebunden.
2. Richter sind juristisch ausgebildet. Sie können auslegen, subsumieren und Rechtsquellen von anderem unterscheiden. Sachbearbeiter in der Verwaltung können das überwiegend nicht und arbeiten deshalb im Wesentlichen mit Dienstanweisungen.
3. Es entspricht dem Selbstverständnis der Justiz jedenfalls in deutlich höherem Maße als demjenigen der Verwaltung, sich in erster Linie dem Willen des Gesetzgebers zu unterwerfen.

Die Menschen, für die ein rechtlicher Betreuer zu bestellen ist, sind die schwächsten und die am stärksten von Segregation bedrohten Mitglieder der Gesellschaft. Sie bedürfen daher in besonderem Maße des Schutzes und der Unterstützung. Das kann nur die Justiz und nicht die Verwaltung leisten.

Deshalb nehme ich hier Bezug auf die Debatte zur sogenannten „Strukturreform“ der Betreuung. Seit Jahr und Tag wird kritisiert, die Betreuung sei zu „justizförmig“ und müsse „sozialförmig“¹⁹ werden. Ich halte den Begriff „sozialförmig“ für einen Euphemismus, denn wenn man nachliest, welche konkreten Vorschläge sich dahinter verbergen, dann stellt sich heraus, dass es eigentlich „verwaltungsförmig“ heißen muss. Schon in der BT-Drucksache 10/10301 vom 1. April 1998 heißt es: „Im Lichte veränderter demographischer und finanzpolitischer Rahmenbedingungen sind zudem strukturelle Nachteile des Betreuungsrechts erkennbar geworden, denen mittelfristig durch strukturelle Änderungen begegnet werden muss. Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, gemeinsam mit dem Parlament vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen nach Wegen zu suchen, auf denen – nicht allein mit den Mitteln des bürgerlichen Betreuungsrechts, sondern unter Einbeziehung des sozialrechtlichen Instrumentariums – hilfsbedürftigen Menschen langfristig rechtliche Betreuung ebenso verbürgt werden kann wie tatsächliche Zuwendung und Fürsorge.“²⁰

Hier wird halb offen ausgesprochen, dass es jedenfalls auch um Kostenbegrenzung geht. Dieses Interesse tritt in der Strukturreform-Debatte stets in traurem Bund mit wohlmeinenden Überlegungen auf: Tatsächliche Zuwendung sollen die Menschen erfahren. Margot von Renesse – die vehement für die Verlagerung von Kompetenzen im Betreuungsrecht aus der Justiz in die Verwaltung plädierte – hielt

dem Betreuungswesen im Rahmen eines Vortrags zum 5. VGT gar „kalte Professionalität“ vor und forderte stattdessen „individuelle Liebe“,²¹ die die Betroffenen erfahren sollten. Man kann es mit dem Respekt vor dem Engagement und den Leistungen von Renesses durchaus verbinden, darauf hinzuweisen, dass hier ein Verständnis von Fürsorge anklingt, das im vorletzten Jahrhundert adäquat gewesen sein mag. Heute kann es nur darum gehen, so meine ich, die Professionalisierung auch im Hinblick auf Kooperation mit Ehrenamtlichkeit zu gestalten anstatt sie gegen bürgerschaftliches Engagement auszuspielen.

Hier ist leider nicht der Raum, um die gesamte Debatte um eine mögliche Strukturreform des Betreuungswesens aufzuarbeiten. Hinzuweisen ist auf die „Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts“, die der VGT 1999 veröffentlichte.²² Der VGT schloss sich der Kritik an der zivilrechtlichen Verankerung der Betreuung an. Das ist möglicherweise nicht mehr aktuell, nachdem Lipp gezeigt hat, dass und warum es richtig ist, dass die Betreuung ein zivilrechtliches und kein sozialrechtliches Institut ist.²³ Die Forderung nach mehr Macht für die Behörden und weniger für die Gerichte ist gleichwohl aktuell geblieben. Erst „die Nutzung aller praktisch bewährten Instrumente des sozialen Leistungs- und Leistungserbringungsrechts im Betreuungswesen“ schaffe „die Grundlage, im Betreuungswesen ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu implementieren“ – so Tänzer in seinem Aufsatz „Soziale oder rechtliche Betreuung: Maßstäbe für die notwendige Strukturreform im Betreuungswesen“.²⁴ Das Maß der notwendigen Betreuungsleistungen, fordert Tänzer, sei von einem neuen Sozialleistungsträger festzulegen.

Wie die Verfechter der Strukturreform vor ihm geht auch Tänzer von einer unzutreffenden Prämisse aus: Die Instrumente des sozialen Leistungs- und Leis-

18 „Wohl keine andere Norm des Betreuungsrechts ist in der alltäglichen Praxis so weitgehend Fehlinterpretationen ausgesetzt wie § 1896 BGB.“ (Bund-Länder-Arbeitsgruppe a. a. O., S 89); Haase u. a., *Betreuungskosten*, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz, Hannover 2003 (bekannt als „Niedersachsen-Studie“), S 15 ff.

19 S. Fn. 20, 21, 22, 24.

20 BT-Drucks. 10/10301 vom 1.4.1998, S 4.

21 *Margot v. Renesse*: Was kann Politik leisten, um die Autonomie und die Wahrung der Grundrechte von Kranken und Behinderten sicherzustellen?, Rede anlässlich des 5. VGT, BtPrax 97, S 7 f., vgl. a. *Margot von Renesse*: Skizze zu einer Strukturreform des Betreuungsrechtes, in: bt-info 1/99, S 14.

22 BtPrax 1999, 123–125.

23 *Volker Lipp*, *Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson*, Tübingen 2000.

24 BtMan 2005, 20–25 <23>.

tungserbringungsrechts hätten sich bewährt. Das Gegenteil ist der Fall: Diese Instrumente zeichnen sich nicht nur durch die eingangs beschriebenen rechtswidrigen Praktiken aus. Sie haben auch dazu beigetragen, dass in Deutschland nach wie vor viele Menschen gegen ihren Willen und ohne Notwendigkeit in teuren Großeinrichtungen für Behinderte und Pflegebedürftige leben.

Wenn man die Überlegungen zur Strukturreform diskutiert, muss man damit anfangen, der Realität der Sozialverwaltung ins Auge zu sehen. Wer im Betreuungswesen die Gerichte zugunsten der Betreuungsbehörde entmachten und einen Leviathan der Sozialverwaltung etablieren will, dem kein unabhängiger Vertreter des Betroffenen mehr gegenübersteht, der muss sich vorhalten lassen, die Interessen der betroffenen Menschen der Kostenvermeidungskreativität der Verwaltung auszuliefern. Ich habe Menschen vor Augen, für die das tödlich ausgehen könnte.

Nach dieser hier leider nur verkürzt möglichen Kritik an der Position für die sogenannte „sozialförmige“ Betreuung möchte ich abschließend darlegen, welchen Entwicklungsbedarf des Betreuungswesens ich sehe:

Assistenzorientierung

Der Begriff der Assistenz kommt aus der Behindertenhilfe und übersetzt meines Erachtens ausgesprochen präzise, was in § 1901 BGB normiert ist: Jerg formuliert: „Assistenz heißt: Ich habe als Betroffene/r die Definitionsmacht und erwarte Kooperation.“²⁵ Und weiter: „Assistenz schützt erwachsene Menschen mit Behinderungserfahrung vor einer Pädagogisierung des Alltags.“ Hier sehe ich die größten Probleme in der Praxis der rechtlichen Betreuung – und zwar der ehrenamtlichen wie der professionellen: Es mangelt am Bewusstsein dessen, dass es dem Betreuer nicht zukommt, den Betreuten zu erziehen. Der Assistenzgedanke könnte hier sehr wertvolle Dienste leisten, weil er das, was § 1901 BGB juristisch verklausuliert, in eine praxisorientierte Diskussion transformieren kann.

Sozialanwaltschaftliche Orientierung

Ich habe schon erwähnt, dass die Durchsetzung sozialer Rechte im Rahmen der rechtlichen Betreuung an Bedeutung gewinnen wird. Die Betreuer werden sich dem stellen, ihre diesbezüglichen Kompetenzen ausbauen und Strategien entwickeln müssen.

Unabhängigkeit stärken

Die professionellen Betreuer sind oftmals wirtschaftlich von der Kommunalverwal-

tung abhängig, da die Betreuungsbehörde in vielen Kommunen ein faktisches Auftragsvergabemonopol innehat. Das ist ein ungunstiger Zustand, denn der Betreuer kann durch diese Abhängigkeit daran gehindert werden, soziale Rechte des Betreuten gegen die Kommune durchzusetzen. Immer wieder höre ich in der täglichen Arbeit, dass Betreuer Angst haben, ein Widerspruchsverfahren zu führen, weil sie fürchten, dass sie von der Behörde nicht mehr vorgeschlagen werden, wenn sie in Konflikt mit der Sozialverwaltung geraten. Dem kann nur begegnet werden, indem die Auftragsvergabe von der Sozialverwaltung vollständig entkoppelt wird.

Unterstützungssystem für Ehrenamtliche

Das Bundesgesundheitsministerium veröffentlichte 1996 einen Abschlussbericht der Evaluation von Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Darin heißt es: „Die Werbung/Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuer ist allerdings nur verantwortlich, wenn eine stabile und zuverlässige Infrastruktur zur Einführung, Beratung sowie zur Begleitung in Krisensituationen garantiert werden kann. Eine Situation, in der ehrenamtliche Betreuer in Überlastungs- und Überforderungssituationen nicht zeitnah und praktisch unterstützt werden können, bedeutet einmal für den betroffenen Betreuten, dass eine Betreuungsführung entsprechend den vom Gesetz vorgegebenen Qualitätsvorstellungen nicht erfolgt. Auf der anderen Seite führt dies zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Motivation der betroffenen Betreuer.“²⁶ Diese Forderung ist so aktuell wie zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

Leistungsorientiertes Vergütungssystem

Und last, not least: Im Interesse der Betroffenen brauchen wir ein leistungsorientiertes Vergütungssystem. Bereits die Vergütung nach Zeitaufwand war unter diesem Aspekt unbefriedigend. Die euphemistisch „Pauschale“ genannte Beststellungsgebühr ist die leistungsfeindlichste aller denkbaren Lösungen. Denn der Vergütungsanspruch ist von tatsächlich erbrachten Leistungen vollständig unabhängig. Dies hat bereits jetzt dazu geführt, dass die persönliche Betreuung von Bewohnern von Einrichtungen, soweit ich das beobachten kann, kaum noch stattfindet.

²⁵ Jo Jerg, Assistenzorientierung in der Behindertenhilfe, in: BtMan 2007, 139–142.

²⁶ Peter Michael Hoffmann u. a., Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen, Bonn 1996, S 249. ◀

Impressum

Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax
Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Vormundschaftsgerichtstag e. V., Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Bettina Blaß
Osterather Str. 7, 50739 Köln,
Tel.: 02 21/17 04 98 31,
Fax: 02 21/17 04 98 36,
E-Mail: bb@bettinablass.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil:
Dr. Andreas Jürgens, MdL und Richter am Amtsgericht a. D.
Karl-Kaltwasser-Str. 27, 34121 Kassel,
Tel.: 05 61/9 32 49 85, Fax: 05 61/9 32 49 84,
E-Mail: Andreas_Juergens@t-online.de

Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch den Verlag mit € 25,- vergütet.

Manuskripte:

Manuskripte sind zwei Monate vor Erscheinen einer Ausgabe an die verantwortliche Redakteurin zu senden. Bei Frau Blaß oder beim Verlag können auch entsprechende technische und formale Hinweise angefordert werden, die zur Erstellung von Manuskripten nötig sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Eine eventuelle Annahme durch den Verlag muss schriftlich erfolgen.

Urheber- und Verlagsrechte:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätze sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die veröffentlichten Entscheidungen, so, wie sie bearbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Eine Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Verlag:

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Tel.: (02 21) 9 76 68-0
Internet: <http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Vertrieb Bundesanzeiger Verlag:

Tel.: -109/112/291, Fax: -278/115
Vertriebsleitung: Birgit Drehsen

Abo-Verwaltung:

Tel.: -229, Fax: -288

Anzeigenleitung:

Regina Gärtner, Tel.: -128, Fax: -271
E-Mail: regina.gaertner@bundesanzeiger.de

Preise: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 12/2007.
Vergünstigte Preise für Stellengesuche.

Redaktion im Verlag:

Anne Bayirli, Tel.: -181, Fax: -271
Jutta Fritzsche, Tel.: -197, Fax: -271

Herstellung:

Gerhard Treinen, Tel.: -254

Geschäftsführer:

Rainer Diesem (Sprecher), Fred Schuld

Erscheinungsweise:

alle zwei Monate, jeweils 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement 95,30 €, für Mitglieder des VGT, BdB und Studenten 76,- €; jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: 0,75 €/Ausgabe, Ausland: 3,- €/Ausgabe), Einzelheft 16,- € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: 1,50 €/Ausgabe, Ausland: 3,- €/Ausgabe). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Satz: reemers publishing services gmbh, Krefeld

Druck: Druck Zentrum Essen

ISSN: 0942-2390